



Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV».*

² *Im ganzen Erlass wird «Kasse» durch «Arbeitslosenkasse» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

³ *Im ganzen Erlass ausser in den Artikeln 97a Absatz 4, 109a Absatz 1, 119^{bis} Absatz 3 und 120a Absatz 1 wird «Ausgleichsfonds» ersetzt durch «Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung».*

⁴ *Betrifft nur den italienischen Text*

Art. 6 Abs. 1^{ter} und 5 Bst. d

^{1ter} *Versicherte nach Absatz 1 können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG teilnehmen.*

⁵ *Die Wartezeit nach Absatz 4 fällt dahin:*

1 SR 837.02

- d. wenn je Kontrollperiode nicht mehr als fünf Tage kontrollierte Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden.

Art. 25 Bst. c

Die zuständige Amtsstelle verfügt auf Gesuch hin, dass:

- c. *Betrifft nur den französischen Text*

Art. 27 Abs. 3 dritter Satz

³ ...Die kontrollfreien Tage sind grundsätzlich wochenweise zu beziehen.

Art. 30 Sachüberschrift, Klammerverweis und Abs. 3

*Auszahlung der Entschädigung
(Art. 19 ATSG, Art. 20 und 96b AVIG)*

³ *Aufgehoben*

Art. 34 Abs. 2

² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gibt den Durchführungsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich die Ansätze und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen bekannt.

Art. 46 Abs. 2 dritter Satz

² ... Nicht als Mehrstunden gelten betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.

Art. 47 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2 Bst. b und c

Weiterbildung

¹ *Betrifft nur den französischen und italienischen Text*

² Die kantonale Amtsstelle darf ihre Einwilligung nur geben, wenn die Weiterbildung:

- b. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*
c. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

Art. 66a Abs. 2 dritter Satz

² ... Nicht als Mehrstunden gelten betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.

Gliederungstitel vor Art. 81

Betrifft nur den französischen und italienischen Titel

Art. 88 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2

¹ Als anrechenbare Kosten der Bildungsmassnahme gelten:

- f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.

² Die Träger der Bildungsmassnahmen führen ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Lehrmittel und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.

Art. 90 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:

- e. mangelnde berufliche Erfahrungen hat in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit.

Art. 97 Abs. 1 Bst. f und Abs. 4

¹ Als anrechenbare Kosten der Durchführung einer Beschäftigungsmassnahme gelten:

- f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.

⁴ Der Träger führt ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Ausrüstungen und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräussert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.

Art. 104 *Form der Auszahlung*
(Art. 81 Abs. 1 Bst. c AVIG)

Die Arbeitslosenkassen zahlen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung per Überweisung aus.

Art. 109 Sachüberschrift und Abs. 1, Einleitungssatz (betrifft nur den italienischen Text)

Art. 109a Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 119 Abs. 1 Bst. d

¹ Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich:

- d. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

Art. 122 Abs. 2

²Die Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber und nach der durchschnittlichen AHV/IV/EO-Beitragssumme je Arbeitgeber. Das BSV setzt die Entschädigungsansätze im Einvernehmen mit der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung fest.

Art. 122c Abs. 1 Bst. c

¹Die Vereinbarung nach Artikel 92 Absatz 7 AVIG regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton beim Vollzug der Artikel 85 Absatz 1 und 85b AVIG. Sie gibt dem Kanton Anreize für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug. Sie regelt insbesondere:

- c. die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Durchführungsstellen;

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am ... 202x in Kraft.

...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Änderung eines anderen Erlasses

Die ALV-Informationssystemeverordnung vom 26. Mai 2021² wird wie folgt geändert:

Art. 8

Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe a AVIG dient im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkassen den folgenden Aufgaben:

- a. Prüfung;
- b. Berechnung;
- c. Auszahlung;
- d. Abrechnung; und
- e. Verbuchung.

Art. 14 Bst. e

Die Daten werden durch die Ausgleichstelle der Arbeitslosenversicherung übernommen aus:

- e. der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen.

Art. 17 Abs. 2

²Sie dient den Benutzerinnen und Benutzern und den Durchführungsstellen zur Übermittlung von Daten, Nachrichten, Informationen und Dokumenten, die für die Geltendmachung von Leistungen, die Erfüllung der Pflichten nach den Artikeln 17 und 88 Absatz 1 AVIG sowie für die Beratung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum notwendig sind.

Art. 18 *Registrierung*

Wer die Zugangsplattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Art. 19 Abs. 1

¹ Die auf der Zugangsplattform bearbeiteten Daten werden an die entsprechenden Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung übermittelt.

Art. 22 Registrierung

Wer die Plattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Anhänge 1–3

Die Anhänge 1–3 erhalten die neuen Fassungen gemäss Beilage.

**Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. a AVIG) -
Daten und Zugriffsrechte****1 Abkürzungen**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
BVG	Berufliche Vorsorge
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information
IBAN	International Bank Account Number
IE	Insolvenzentschädigung
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KTG	Krankentaggelder
PLZ	Postleitzahl
SWE	Schlechtwetterentschädigung
UID	Unternehmensidentifikation

2 Rollenbeschreibung

Rollen Beschreibung

Arbeitslosenkassen

ALE Sachbearbeitung Leistungsart ALE inklusive Gruppenverantwortliche und Kontrollverantwortliche für ALE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
IE Sachbearbeitung Leistungsart IE inklusive Gruppenverantwortliche und Kontrollverantwortliche für IE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
KS Sachbearbeitung Leistungsart KAE/SWE inklusive Gruppenverantwortliche und Kontrollverantwortliche für KAE/SWE sowie Sachbearbeitung alle Leistungsarten
INT Sachbearbeitung Internationales
FIN Sachbearbeitung Finanzen

KAST

KAST Sachbearbeitung KAST Leistungsart KAE/SWE

ALV-Ausgleichsstelle

INT Sachbearbeitung Internationales
REV Sachbearbeitung Revision: für alle Leistungsarten inklusive AMM
JD Sachbearbeitung Juristischer Dienst: für alle Leistungsarten inklusive AMM
FIN Sachbearbeitung Finanzen

3 Daten und Zugriffsrechte

Legende

- X Zugriff
– kein Zugriff

	Arbeitslosenkassen					KAST	ALV-Ausgleichsstelle				JD
	ALE	IE	KS	INT	FIN	KAST	INT	FIN	REV		
3.1 Arbeitslosenschädigung und Internationales											
3.1.1 Personendaten der versicherten Person (AHV-Nummer, ALV-Personen-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Sprache, Zivilstand, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Heimatort, Bevollmächtigte/r)	X	–	–	X	X	–	X	–	X	X	
3.1.2 Adressdaten der versicherten Person (Strasse, Nummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)	X	–	–	X	X	–	X	–	X	X	
3.1.3 Daten zu den Kindern der versicherten Person (Anzahl Kinder sowie AHV-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum der Kinder)	X	–	–	X	X	–	X	–	X	X	
3.1.4 Zahlungsverbindung/IBAN der versicherten Person	X	–	–	–	X	–	–	–	X	X	
3.1.5 Daten zur Erwerbstätigkeit und -fähigkeit der versicherten Person (Beschäftigungsgrad, Arbeitsfähigkeit, letztes Arbeitsverhältnis [inklusive Kündigung, Lohnansprüchen und/oder weiteren Leistungen], weitere Einkommen, Beteiligungen, Tätigkeitsnachweise, weitere Anspruchserhebungen)	X	–	–	X	X	–	X	–	X	X	

3.1.6	Daten zu Versicherungsleistungen bzw. Renten und/oder Taggeldern der versicherten Person (AHV, IV, BVG, KTG, ausländische Sozialversicherung)	X	-	-	X	X	-	X	-	X	X
3.1.7	Daten zu Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub Militär, Zivildienst und Zivilschutzdienst, Haftaufenthalt und/oder Aufenthalt in Erziehungseinrichtungen oder Ähnlichem der versicherten Person	X	-	-	X	X	-	X	-	X	X
3.1.8	Anspruchsdaten der versicherten Person	X	-	-	-	X	-	-	-	X	X
3.1.9	Daten zu AMM der versicherten Person	X	-	-	-	X	-	-	-	X	X
3.1.10	Auszahlungsdaten inklusive Einzahlungsdaten zu Rückforderungen (Mahnungen, Betreibungen, Erlassgesuche und Erlasse)	X	-	-	-	X	-	-	X	X	X
3.1.11	Auszahlungsdaten (Prämien) an die Sozialversicherungen	X	-	-	-	X	-	-	X	X	X
3.1.12	Quellensteuerdaten der versicherten Person	X	-	-	-	X	-	-	-	X	X
3.1.13	Verfügungen für die versicherte Person	X	-	-	-	X	-	-	-	X	X
3.1.14	Betriebsdaten für ALE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse sowie Daten zur Erwerbstätigkeit, zum Anstellungsverhältnis, zum Beteiligungsverhältnis sowie zu Ansprüchen der versicherten Person)	X	-	-	X	X	-	X	-	X	X
3.1.15	Angaben der ausländischen Träger und/oder Verbindungsstelle	X	-	-	X	X	-	X	-	X	X
3.1.16	Abrechnungen der ausländischen Verbindungsstelle	X	-	-	X	X	-	X	-	X	X

3.2 Insolvenzschiädigung

3.2.1	Personendaten der versicherten Person (s. 3.1.1)	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.2	Adressdaten der versicherten Person (s. 3.1.2)	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.3	Zahlungsverbindung/IBAN der versicherten Person	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.4	Daten zur Erwerbstätigkeit der versicherten Person (Dauer des Arbeitsverhältnisses, letzter Arbeitstag, Tätigkeit, Beschäftigungsgrad, Lohn- und sonstige Forderungen [inklusive Vorschüssen], Ferienansprüche)	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.5	Daten zu Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub, Militär, Zivildienst und Zivilschutzdienst der versicherten Person	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.6	Anspruchsdaten der versicherten Person	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.7	Auszahlungsdaten inklusive Einzahlungsdaten zu Rückforderungen (Mahnungen, Betreibungen, Erlassgesuche und Erlasse)	–	X	–	–	X	–	–	X	X	X
3.2.8	Auszahlungsdaten (Prämien) an die Sozialversicherungen	–	X	–	–	X	–	–	X	X	X
3.2.9	Quellensteuerdaten der versicherten Person	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.10	Verfügungen für die versicherte Person	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X
3.2.11	Betriebsdaten für IE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse sowie Daten zur Erwerbstätigkeit, zum Anstellungsverhältnis sowie zu Ansprüchen der versicherten Person, Daten zur Abrechnung an die Sozialversicherungen)	–	X	–	–	X	–	–	–	X	X

3.3 Kurzarbeits-/Schlechtwetterentschädigung

3.3.1	Betriebsdaten für KAE/SWE (BUR-Nummer, UID, Name, Rechtsform, Adresse, Ansprechpartner, Personalbestand, betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Umfang der Kurzarbeit, Ausgleichskasse, Fragebogen [zu Vorstellung der Firma, Auftragslage und Geschäftsgang, Begründung der Kurzarbeit und Ausblick])	-	-	X	-	X	X	-	-	X	X
3.3.2	Personendaten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AHV-Nummer, ALV-Personen-Nummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum)	-	-	X	-	X	X	-	-	X	X
3.3.3	Anspruchsdaten inklusive Rückforderungen des Betriebs	-	-	X	-	X	X	-	-	X	X
3.3.4	Auszahlungsdaten inklusive Rückforderungen, Mahnungen und Betreibungen, Erlassgesuchen und Erlassen des Betriebs	-	-	X	-	X	X	-	X	X	X
3.3.5	Verfügungen für den Betrieb	-	-	X	-	X	X	-	-	X	X

3.4 Projektkosten für AMM

3.4.1	Auszahlungsdaten	-	-	X	-	X	-	-	X	X	X
-------	------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Die Mitarbeitenden der zuständigen Informatik-Stelle verfügen über diejenigen Zugriffsrechte, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind.

Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. b AVIG) - Daten und Zugriffsrechte

1 Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALK	Arbeitslosenkasse
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IS-ALA	Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung
IV	Invalidenversicherung
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KAST	Kantonale Amtsstelle
KB	Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht
SH	Sozialhilfe
SWE	Schlechtwetterentschädigung

2 Rollenbeschreibung

Rollen	Beschreibung
RAV/LAM/KAST	Mitarbeitende der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Amtsstelle (KAST)
ALK	Mitarbeitende der Arbeitslosenkassen
SH	Mitarbeitende der Sozialhilfe im Rahmen der IIZ
IV	Mitarbeitende der Invalidenversicherung im Rahmen der IIZ

KB Mitarbeitende der Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht

3 Daten und Zugriffsrechte

Legende:

X Zugriff auf alle Fälle
 F Zugriff auf eigene Fälle
 – Kein Zugriff

	RAV/LAM/KAST	ALK	SH	IV
Stellensuchende				
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, AHV-Nummer / Sozialversicherungsnummer, Personennummer, Aufenthaltsstatus und -berechtigung	X	F	F	F
Anmeldedatum und Anmeldeort, Zuweisungsstopp, Erwerbsstatus und Erwerbssituation, Leistungsbezug/kantonale Arbeitslosenhilfe, zuständige Amtsstellen und -personen	X	F	F	F
Berufliche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen, Lebenslauf, Sprachkenntnisse	X	–	F	F
Art und Ausmass der gesuchten Tätigkeit (Verfügbarkeit), Mobilität, Führerausweis, Arbeitsregion, letzter Arbeitgeber und dessen Branche	X	F	F	F
Gewünschte Datenfreigabe	X	–	F	F

	RAV/LAM /KAST	ALK	SH	IV
Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, Rahmenfrist, Beschäftigungsgrade, Langzeitarbeitslosigkeit, ALK/Zahlstelle und deren zuständigen Mitarbeitenden, Kontrollperiode	F	–	–	–
Kontroll- und Beratungstermine (Datum, Zeit, Durchführungsort), Beratungsprotokolle	F	–	–	F
Vermittelbarkeit, Qualifizierungsbedarf, für Wiedereingliederung notwendige IS-ALA-Daten, Wiedereingliederungsziele, Wiedereingliederungsaktionen	F	–	F	F
Zugewiesene Fachberatung	F	–	F	F
Zuweisungen zu Stellenangeboten, Kontaktperson, Zuweisungsergebnis	X	–	F	F
Matchingresultate	X	–	–	F
Art, Dauer und Höhe eines Zwischenverdienstes; Kontaktdaten des Arbeitgebers während des Zwischenverdienstes	F	F	–	F
Art, Dauer, Durchführungsort und Kosten einer AMM (Titel der Massnahme, Anbieter, Beginn und Ende, Anwesenheitspflicht, Verantwortlicher LAM, Zielgruppen, Mindestvoraussetzungen, Durchführungsort, verantwortliche Person), für AMM notwendige Daten Stellensuchender, für AMM notwendige IS-ALA-Daten	F	F	F	F
Leistungsexporte	F	–	F	F

	RAV/LAM /KAST	ALK	SH	IV	
Arbeitsbemühungen (Kontrollperiode, Personalberaterin oder Personalberater), Nachweisbefreiung	F	F	F		F
Grund, Beginn und Dauer von Sanktionen, Vermittlungsfähigkeit	F	F	–		F
Abmeldedatum und Abmeldegrund, Arbeitsbeginn, neuer Arbeitgeber, neuer Arbeitskanton, Branche und gefundener Beruf	F	F	F		F
	RAV/LAM / KAST	ALK	SH	IV	KB
Unternehmen					
Name, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, Webadresse, Branche, Unternehmensstatus, Verweiser-Nummer	X	F	F	X	–
BUR-Daten (BUR-Nummer, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, Betriebsgrösse, Wirtschaftsstatus, Arbeitssprache), Handelsregisterdaten	X	F	F	X	–
Kontaktpersonen (Funktion, Stellung, Sprache, Adresse, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse)	X	–	F	X	–
Vereinbarung zur Zusammenarbeit, Geschäftstätigkeit, Erreichbarkeit	X	–	F	X	–
Beschäftigte Berufsgruppen	X	X	F	X	–
Geschäftsgang (Zeitraum, Stellen, durch RAV besetzte Stellen, KAE, SWE, Anzahl beschäftigte Stellensuchende, Zuschüsse)	X	–	F	X	–

	RAV/LAM/ KAST	ALK	SH	IV	KB
Ausgeschriebene Stellen, Zuweisungen, Stellenmeldung, Stellenabmeldung (Grund, Datum), Stellenbezeichnung, Arbeitsbedingungen (Antritt, Dauer, Beschäftigungsgrad, Lohn, Örtlichkeit), Tätigkeit, Stellenanforderungen (Qualifikation, Erfahrung, Ausbildungsniveau, Abschluss), erforderliche Sprachkenntnisse, Kontaktperson	X	–	F	X	–
Bestätigung des Eingangs der Meldungen nach Artikel 53b Absatz 4 der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991 ³ (Name und Adresse des Unternehmens)	–	–	–	–	X
Matchingresultate	X	–	–	X	–
Beginn, Dauer und Höhe des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, zuständige Amtsstellen und -personen, Betriebsabteilung, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	X	X	–	–	–
Die Mitarbeitenden der zuständigen Informatik-Stelle verfügen über diejenigen Zugriffsrechte, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind.					

³ SR 823.111

Anhang 3
(Art. 20 und 25)

Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 83 Abs. 1^{bis} Bst. d und e AVIG) - Funktionen und Zugriffsrechte

1 Abkürzungen

AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
KD	Konsularische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

2 Rollenbeschreibung

Rollen	Beschreibung
Anonym	Benutzerinnen und Benutzer ohne Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
STES	Beim RAV aktiv gemeldete stellensuchende Personen und/oder versicherte Personen mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
LE	Leistungsempfänger (Versicherte Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, evtl. auch zur selben Zeit STES)
Arbeitgeber pAV	Arbeitgeber mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung Private Arbeitsvermittler und Personalverleihunternehmen (Verleiher) mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
öAV	Mitarbeitende der öffentlichen Arbeitsvermittlung mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung
AMM-Anbieter	Anbieter von AMM mit Zugangskonto auf der Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung

KD

Mitarbeitende der konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

3 Funktionen und Zugriffsrechte

Legende:

X Zugriff
– Kein Zugriff

Funktionen	Rollen							KD
	Anonym	STES	LE	Arbeitgeber	pAV	öAV	AMM-Anbieter	
Kandidatinnen und Kandidaten suchen	X	X	X	X	X	X	X	X
Personalien und Kontaktdaten der Kandidatinnen und Kandidaten einsehen	–	–	–	–	X	–	–	X
Kandidatinnen und Kandidaten kontaktieren	–	–	–	X	X	–	–	X
Stellen melden	X	–	–	X	X	–	–	X
Stellen bewirtschaften	–	–	–	X	X	–	–	X
Stellen suchen	X	X	X	X	X	X	X	X
Auf die Dienstleistungen rund um die Stellensuche zugreifen	–	X	X	X	X	X	X	X

Funktionen	Rollen							
	Anonym	STES	LE	Arbeitgeber	pAV	öAV	AMM-Anbieter	KD
Auf den Informationsvorsprung zugreifen	–	X	X	–	–	X	–	–
Persönliche Arbeitsbemühungen nachweisen	–	X	X	–	–	–	–	–
Bewerbungsunterlagen einreichen	–	X	X	–	–	–	–	–
Formular «Angaben der versicherten Person» einreichen	–	–	X	–	–	–	–	–
Voranmeldung Kurzarbeit einreichen	–	–	–	X	X	–	–	X
Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung einreichen	–	–	–	X	X	–	–	X
Anmeldung zur Arbeitsvermittlung	X	–	–	–	–	–	–	–
Daten der Entscheide einsehen (inklusive ausgewählter Daten von Stellensuchenden)	–	X	X	–	–	X	X	–
Dokumente im Zusammenhang mit AMM herunterladen und hochladen	–	X	X	–	–	X	X	–

Die Mitarbeitenden der zuständigen Informatik-Stelle verfügen über diejenigen Zugriffsrechte, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind.